

sozialen Erscheinungen und Begriffe im Strafrecht bilden die methodologische Grundlage für die gesetzgeberische Gestaltung und die wissenschaftliche Erklärung aller Phänomene des Strafrechts.

Als Methoden der gesetzgebenden, rechtsanwendenden und theoretisch-erkennenden Tätigkeit in der Sphäre der strafrechtlichen Erscheinungen und Begriffe kommen zwei Methodengruppen in Betracht: juristische und soziologische. Zur ersten Gruppe gehören historisch-vergleichende, logische und Systemmethoden. Mit ihrer Hilfe werden durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Lehrauslegung Inhalt und Ziele der strafrechtlichen Normen und Institute entwickelt und aufgedeckt. Die zweite Gruppe (soziologische Methoden) findet in der sowjetischen Wissenschaft immer weitere Verbreitung. Dazu zählen statistische Methoden, Fragebogenerhebungen, Befragungen, Interviews, Beobachtungen, juristische Experimente und die Methode der Sozialprognose. Die soziologische Methode, die auf der Verallgemeinerung einer verhältnismäßig großen Masse von zu untersuchenden Erscheinungen und Begriffen beruht, deckt die Realität des Gesetzes, seine Wirksamkeit, die soziale Begründetheit und das faktische Funktionieren der entsprechenden Normen und Institute sowie die typischen positiven und negativen Seiten bei der Qualifizierung der Straftaten und in der Strafpraxis auf.<sup>8</sup>

#### 9.1.4. *Kurzer historischer Abriß zum Allgemeinen Teil des sowjetischen Strafrechts*

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution zerstörte das alte zaristische Strafrechtssystem restlos. Unverzüglich und intensiv wurde die Schaffung eines neuen, in der Geschichte der Gesellschaft noch nicht dagewesenen Rechtstyps — des sowjetischen sozialistischen Strafrechts — in Angriff genommen.

In den ersten Jahren der Sowjetmacht waren die Dekrete, an deren Ausarbeitung der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare W. I. Lenin unmittelbar teilgenommen hatte, die Quellen der strafrechtlichen Normen. So wurde in der Erklärung des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare vom 5. November 1917 „Über den Sieg der Oktoberrevolution und die Kampf aufgaben in den einzelnen Abschnitten“ eine exakte klassenmäßige Charakteristik der Gesellschaftsgefährlichkeit von Straftaten gegeben und die Forderung nach einer strengen Bestrafung jedes beliebigen Angriffs auf die sozialistischen Errungenschaften erhoben. In dieser Erklärung heißt es: „Nehmt jeden fest und stellt ihn vor das revolutionäre GeriÄht des Volkes, der es wagt, die Sache des Volkes zu schädigen, ganz gleich, ob sich dies in Sabotage (Schädigung, Hemmung, Unterminierung) der Produktion, in der Zurückhaltung von Getreide- und Lebensmittelvorräten äußert oder in der

<sup>8</sup> In den letzten Jahren wurde von der sowjetischen Strafrechtstheorie eine Reihe von Arbeiten zur Soziologie des Strafrechts veröffentlicht. Vgl. Die Effektivität strafrechtlicher Maßnahmen des Kampfes gegen die Kriminalität, Moskau 1968 (russ.); Probleme der Soziologie des Rechts, Vilnius 1970; A. A. Herzenson, Strafrecht und Soziologie, Moskau 1970 (russ.); U. S. Dshekeba-jew, Über die sozial-psychologischen Aspekte des kriminellen Verhaltens, Alma-Ata 1971; Die Effektivität der Anwendung des Strafgesetzes, Moskau 1973 (russ.).